

PÄDAGOGISCHE
HOCHSCHULE
SALZBURG

Stefan Zweig



Mitteilungsblatt

Ausgabe Nr. 1 / 2018

30.01.2018

Inhalt:

- **Aufnahmeverordnung 2018 für das Bachelorstudium
Primarstufe**
- **Aufnahmeverordnung 2018 für das Bachelorstudium
Sekundarstufe**
- **Termine für die musikalisch-rhythmische und die körperlich-
motorische Eignungsüberprüfungen für das Studium der
Primarstufe an der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan
Zweig**
- **Anzahl der Fixplätze im Studiengang Primarstufe für das
Studienjahr 2018/19**

Bachelorstudium Primarstufe

Verfahren zur Feststellung der Eignung

Voraussetzungen für die Zulassung an der Pädagogischen Hochschule Salzburg gem. § 50 ff. Hochschulgesetz 2005 (HG) und der Hochschul-Zulassungsverordnung BGBl. II Nr. 112/2007 idF BGBl. II Nr. 336/2013 (HZV)

Das Verfahren an der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig gliedert sich in folgende Schritte:

- 1 Informationsphase durch die Aufnahmewerberin oder den Aufnahmewerber über die Homepage der Pädagogischen Hochschule.
- 2 Registrierung von 01.03.2018 – 22.08.2018 bei: <https://cm.sbg.ac.at>
- 3 Allgemeine Eignungsfeststellungen gem. § 3 HZV
- 3.1 **Persönliche und pädagogische Eignung:** „von zu Hause aus“ am Computer durch ein **Online Self – Assessment:**
- 3.2 **Fachliche und künstlerische Eignung: an der PH – Salzburg**

Termin 1: Mo., 02. – Fr., 06.07.2018

ODER

Termin 2: Mo., 10. – Fr., 14.09.2018

3.2.1 Die Überprüfung der musikalisch-rhythmischen Eignung umfasst folgende Aufgabenstellungen:

- Nachklatschen von Motiven und 1-2taktigen Rhythmusbausteinen (Ganze Noten, Halbe Noten, Viertelnoten, Achtelnoten, Punktierte Noten, Triolen)
- Nachsingen von Motiven und 1-2taktigen Melodiebausteinen im diatonischen Bereich
- Nachsingen von Zwei- und Dreiklängen
- Begonnene vorgespielte/vorgesungene Melodien vokal zu einem sinnvollen Ende bringen
- Dur- und Molltonleitern /-dreiklänge durch Hören unterscheiden
- Auswendiger Vortrag von 2 frei gewählten Kinder-, Volksliedern

3.2.2 Die Überprüfung der körperlich-motorischen Eignung umfasst folgende Aufgabenstellungen:

Ziel der Überprüfung der körperlich-motorischen Eignung ist es, festzustellen, ob grundsätzliche Hinderungsgründe für den erfolgreichen Abschluss des gewählten Bachelorstudiums vorliegen. Bei schwerwiegenden Defiziten soll eine Prognose über die Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden.

Der Basistest zum Nachweis sportmotorischer Grundeigenschaften umfasst vor allem komplexe Gewandtheit, rhythmische Koordination und Gleichgewichtsverhalten. Diese werden überprüft durch:

a. einen komplexen Hindernislauf:

Start in Schrittstellung an der Startlinie. Der Parcours ist gegen den Uhrzeigersinn so rasch wie möglich zu durchlaufen. Der Rundlauf beginnt mit Rollen vorwärts auf der Matte. Umlaufen der Mittelstange, Sprung über eine Hürde und unmittelbares Durchkriechen derselben, um die Mittelstange und zur nächsten Hürde. Nach der dritten Hürde wird nach Umlaufen der Mittelstange die Ziellinie erreicht. Höhe der Hürden je nach Körpergröße (zwischen 65 cm und 75 cm, „Bumeranglauf“)

b. die Darstellung der rhythmischen Koordinationsfähigkeit:

Überprüfung des Gleichgewichtsverhaltens und von Koordinationsübungen

- 4 Spezielle Eignungsfeststellungen § 10 HZV
- 5 Antrag gem. § 13 HZV an das Rektorat auf Zulassung zum Studium im Rahmen der Zulassungsfrist gem. § 51 HG. Diese Anträge werden nach Vorlage aller Unterlagen vom Rektorat bearbeitet.
- 6 Anzahl der Fixplätze für das Studienjahr 2018/19:

Studiengang Primarstufe: 200
- 7 Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienbewerber_innen zugelassen werden können, erfolgt die Aufnahme in der Reihenfolge des zeitlichen Einlangens des Antrags auf Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig (Eingangsstempel der Studien- und Prüfungsabteilung).

- 8 Entscheidung des Rektorats über die Zulassung zum Studium gem. § 52 HG.
- 9 Studienorientierungstag am Beginn des Studiums mit Informations- und Orientierungsworkshops. Vertiefende Auseinandersetzung mit dem Berufsfeld Lehrer_in.
Alle Workshops dienen der Orientierung für die Studienwahl, sollen informativ sein, bezogen auf die Leistungsanforderungen im Studium und die Erwartungen an künftige Lehrpersonen.
Ein Element des Studienorientierungstages zeigt das Zusammenspiel zwischen Primarstufenpädagogik/-didaktik, Allgemeinen Bildungswissenschaften und pädagogischer Praxis und vermittelt den Studierenden einen Gesamtblick darauf, wie die verschiedenen „Bezugswissenschaften“ sowohl einzeln, als auch im und durch einen gemeinsamen Diskurs die Wissensbasis für den Lehrberuf bieten.
Zusätzlich werden die Studierenden in das Schwerpunktangebot eingeführt.

Verordnung des Rektorats der Universität Salzburg für das Aufnahmeverfahren Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für das Studienjahr 2018/19

Präambel

Die Paris-Lodron-Universität Salzburg, die Johannes-Kepler-Universität Linz, die Universität Mozarteum Salzburg, die Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz, die Pädagogische Hochschule Salzburg, die Pädagogische Hochschule Oberösterreich, die Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz, die Private Pädagogische Hochschule-Hochschulstiftung Diözese Innsbruck, die Katholische Privat-Universität Linz und die Anton Bruckner-Privatuniversität Linz führen als „Verbund Aufnahmeverfahren“ gemeinsam ein Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gem. § 65a Abs. 5 UG bzw. § 52e Abs. 5 HG durch. Das Aufnahmeverfahren ist im Studienjahr 2018/19 ein einstufiges Verfahren, das aus einem online Self-Assessment besteht.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2018/19 im Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ zum gemeinsamen Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) zugelassen werden wollen.
- (2) StudienwerberInnen, die zu Studienfächern an zwei oder mehr der im „Verbund Aufnahmeverfahren Cluster Mitte“ vertretenen Bildungsinstitutionen zugelassen werden wollen, müssen das Aufnahmeverfahren nur einmal absolvieren. Ist für eines oder beide der Studienfächer eine über das allgemeine Aufnahmeverfahren hinausgehende Überprüfung der künstlerischen, körperlich-motorischen oder fachlichen Eignung vorgesehen, so ist diese Überprüfung an jener Institution zu absolvieren, an der das jeweilige Studienfach studiert werden soll. Abweichungen davon sind in § 5 festgelegt.
- (3) Von dieser Verordnung sind folgende StudienwerberInnen ausgenommen:
 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen müssen, unter der Voraussetzung, dass sie nach spätestens zwei Semestern die im Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ vertretene Institution wieder verlassen, nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
 2. Studierende, die am 1.5.2018 bereits zu einem Lehramtsstudium an einer in- oder ausländischen Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität zugelassen sind, müssen nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
 3. Wer an einer in- oder ausländischen Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität bereits zum Lehramtsstudium zugelassen war, hat das Aufnahmeverfahren nicht zu durchlaufen, wenn er/sie bereits zumindest 120 ECTS-Anrechnungspunkte aus den Pflicht- und Wahlfächern eines Lehramtsstudiums an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität absolviert hat.
 4. Wer ein Aufnahmeverfahren für ein Lehramtsstudium an einem anderen Entwicklungsverbund positiv absolviert, aber keine Studienzulassung beantragt hat, muss nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
 5. StudienwerberInnen, die gem. Z 2 oder 3 von dieser Verordnung ausgenommen sind und die Zulassung zu einem Studienfach anstreben, für das zusätzlich zum allgemeinen Aufnahmeverfahren die künstlerische, körperlich-motorische oder fachliche Eignung

nachzuweisen ist (§ 5), haben diesen Nachweis jedenfalls zu erbringen.

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen voraus. Diese Eignung wird im Studienjahr 2018/19 durch ein online Self-Assessment festgestellt.
- (2) StudienwerberInnen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden rechtzeitig auf den Homepages der Partnerinstitutionen im Cluster Mitte und unter www.lehrerin-werden.at veröffentlicht.
- (4) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt.

§ 3 Registrierung

- (1) Alle StudienwerberInnen, die am online Self-Assessment teilnehmen möchten, müssen sich zwischen **1. März 2018 und 22. August 2018** unter Benützung des Anmeldeportals www.lehrerin-werden.at registrieren, wobei neben den für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten die gewünschten Studienfächer und die Institution, an der beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren, anzugeben ist. Die Registrierung gilt als unverbindlicher Antrag auf Zulassung zum angegebenen Studium an der angegebenen Institution, eine Änderung nach Absolvierung des online Self-Assessment ist möglich.
- (2) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt. Die Frist zur Registrierung ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (3) Nach der elektronischen Registrierung erhalten die StudienwerberInnen einen Aktivierungslink zum online Self-Assessment.

§ 4 Online Self-Assessment

- (1) Das online Self-Assessment soll StudienwerberInnen vor Studienbeginn dabei unterstützen, ihre eigenen Erwartungen und Voraussetzungen differenziert einzuschätzen und mit den Anforderungen des Lehramtsstudiums abzugleichen. Die Inhalte des online Self-Assessments basieren auf aktuellen (bildungs-)wissenschaftlichen Erkenntnissen und einer empirischen Anforderungsanalyse mit ExpertInnen (LehrerInnen, Universitätslehrende und aktuell Lehramtsstudierende). Das online Self-Assessment soll zu einer vertieften Beschäftigung mit den Inhalten, Anforderungen und Rahmenbedingungen des Lehramtsstudiums und der Reflektion der eigenen Stärken und Ressourcen führen.
- (2) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung.
- (3) Das online Self-Assessment kann nach erfolgter Registrierung bis spätestens 22. August 2018 absolviert werden.

Die Frist zur Absolvierung des online Self-Assessments ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.

- (4) Nach Durchführung des online Self-Assessments erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bestätigung, mit der an den am Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ beteiligten Einrichtungen eine Zulassung zum Studium (§ 6) beantragt werden kann.

§ 5 Feststellung der fachlichen, künstlerischen, oder körperlich-motorischen Eignung

- (1) StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in den Studienfächern Musikerziehung und/oder Instrumentalmusikerziehung anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die künstlerische Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg erfolgreich abzulegen.
- (2) StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Studienfach Mediengestaltung anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die jeweilige künstlerische Zulassungsprüfung an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz erfolgreich abzulegen.
- (3) StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in den Studienfächern Bildnerische Erziehung und/oder Gestaltung: Technik.Textil anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die jeweilige künstlerische Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg oder an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz erfolgreich abzulegen.
- (4) StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Studienfach Bewegung und Sport anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die körperlich-motorische Eignung durch Absolvierung der von der Universität Salzburg abgehaltenen Eignungsprüfung nachzuweisen.
- (5) StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Studienfach Griechisch anstreben, haben zur Feststellung der fachlichen Eignung die für das Studium erforderlichen Griechischkenntnisse durch Vorlage der im Curriculum vorgesehenen Nachweise bei der Antragstellung auf Zulassung nachzuweisen.
- (6) StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Studienfach Latein anstreben, haben zur Feststellung der fachlichen Eignung die für das Studium erforderlichen Lateinkenntnisse durch Vorlage der im Curriculum vorgesehenen Nachweise bei der Antragstellung auf Zulassung nachzuweisen.

§ 6 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung von StudienwerberInnen zum Lehramtsstudium ist im auf das Aufnahmeverfahren folgenden Studienjahr innerhalb der Zulassungsfristen für das Wintersemester 2018/19 oder für das Sommersemester 2019 durchzuführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.
- (2) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 5) voraus.
- (3) StudienwerberInnen, die das allgemeine Aufnahmeverfahren absolviert haben, jedoch die künstlerische und/oder sport-motorische Eignungsüberprüfung nicht bestehen, haben die Möglichkeit, bis zum Ende der Nachfrist zum gemeinsamen Bachelorstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in einem anderen Studienfach an einer der im Entwicklungsverbund „Cluster-Mitte“ vertretenen Institutionen zugelassen zu werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Termine für die musikalisch-rhythmische und die körperlich-motorische
Eignungsüberprüfungen für das Studium der Primarstufe an der Pädagogischen
Hochschule Salzburg Stefan Zweig:

Termin 1: 02. – 06.07.2018

oder

Termin 2: 10. – 14.09.2018

Anzahl der Fixplätze für das Studienjahr 2018/19:

Studiengang Primarstufe: 200